

# Kartellrechtlicher Leitfaden für die Verbandsarbeit des VHI

## Auszug: Sitzungsrelevante Vorgaben des Kartellrechts

Stand: Juni 2018

### Einleitung

Der VHI vertritt als Industrieverband die fachlichen, wirtschaftlichen und technischen Interessen von Herstellern von Span-, Faser- und OSB-Platten, Holz-Polymer-Werkstoffen sowie von Sperrholz und Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen auf nationaler und internationaler Ebene.

Kerntätigkeiten des VHI sind die Betreuung von Unternehmerforen und Arbeitskreisen, die Aufbereitung und Interpretation branchenspezifischer Marktdaten, die Begleitung von wirtschaftspolitischen Entwicklungen sowie von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die Beratung seiner Mitgliedsunternehmen auf wirtschaftlichem, technischem und politischem Gebiet, die Schaffung gemeinsamer Richtlinien und Normen sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für die Holzwerkstoffindustrie.

Der VHI und seine Mitglieder bekennen sich zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehören einerseits die konsequente Nutzung bestehender Handlungsspielräume und andererseits die konsequente Einhaltung rechtlicher, vor allem kartellrechtlicher Anforderungen an die Verbandsarbeit. Besonders die Einhaltung kartellrechtlicher Spielregeln ist von hoher Bedeutung für das VHI-Netzwerk: Zum einen stellt kartellrechtskonformes Verhalten sicher, dass der Wettbewerb zwischen den Mitgliedern des VHI fair und nach klaren Regeln verläuft. Zum anderen können Kartellrechtsverstöße schwerwiegende Folgen für die beteiligten Unternehmen und Handelnden haben (Bußgelder, Schadensersatz, Ausschluss von Ausschreibungen, hohe Kosten für externe Beratung, Nichtigkeit von Verträgen, Reputationsschäden etc.).

Für Verbände wie den VHI besteht dabei ein doppeltes Risiko von Kartellrechtsverstößen: Der VHI ist selbst Adressat der kartellrechtlichen Pflichten; dabei kann es für einen eigenen Verstoß des VHI ausreichen, dass er die Plattform für Verstöße anderer bietet, insbesondere solche seiner Mitgliedsunternehmen.

Die nachstehenden, verbindlichen und praxisorientierten Regeln für die Verbandsarbeit, bilden die Grundlage kartellrechtskonformen Handelns im VHI. Dieser Leitfaden richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des VHI sowie die vom VHI vertretenen Unternehmen.

Ziel des Leitfadens ist es,

1. den VHI vor den Risiken von Kartellrechtsverstößen zu schützen,
2. den Mitarbeitern des VHI Handlungssicherheit im Umgang mit kartellrechtlich relevanten Sachverhalten zu geben und sie für die häufigsten kartellrechtlich relevanten Situationen innerhalb der Verbandsarbeit zu sensibilisieren und
3. die Mitgliedsunternehmen des VHI zu schützen, indem ihnen der VHI ein kartellrechtlich einwandfreies Forum zur Diskussion und zur Förderung ihrer gemeinsamen Anliegen bietet.

Diese erste Auflage des kartellrechtlichen Leitfadens für die Verbandsarbeit wird regelmäßig und auch anlassbezogen im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Leitfaden kann nicht alle Fragen der komplexen Materie des Kartellrechts beantworten. In Detailfragen kann es erforderlich sein, eine tiefergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen. Der VHI nimmt Anregungen seiner Mitgliedsunternehmen oder ihrer Mitarbeiter zum Inhalt des Leitfadens gern entgegen.

## **1. Was regelt das Kartellrecht?**

Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen verhindern. In Deutschland gilt das Kartellverbot des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die zuvor genannten Verhaltensweisen den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Im Kern untersagt das Kartellverbot sämtliche Formen von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen durch Unternehmen. Darunter fallen zum Beispiel Absprachen über Preise, Preisveränderungen, Zuschläge, Rabatte oder Geschäftsbedingungen sowie die Aufteilung von Märkten etwa durch die Aufteilung von Regionen, Produkten oder Kunden.

Ziel des Kartellrechts ist es, echten Wettbewerb zwischen Unternehmen zu schaffen. Solche Unternehmen, die auf den gleichen Märkten agieren und nicht mit einander gesellschaftsrechtlich verbunden sind, sollen jeweils im Wettbewerb gegen die anderen antreten und „ihr Bestes geben“. Auf diese Weise werden Anreize für Innovationen geschaffen und die besten Preise bzw. Produkte für Verbraucher erreicht.

Ein Kartellrechtsverstoß setzt keine besondere Form voraus. Es sind insbesondere keine ausdrücklichen oder schriftlichen Erklärungen für einen Verstoß erforderlich. Eine Vereinbarung kann auch durch sogenanntes schlüssiges Verhalten getroffen werden. Außerdem verbietet das Kartellrecht zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Selbst der bloße (auch einseitige) Austausch von strategisch relevanten Informationen zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen Wettbewerbern kann verboten sein, vor allem wenn dadurch eine Koordinierung des Marktverhaltens ermöglicht wird. Kurz: Sämtliche Wettbewerbsbeschränkungen, egal ob durch Absprache oder durch Informationsaustausch, sind verboten, wenn nicht ein legitimer Grund für die Absprache vorliegt. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist stets Frage des Einzelfalls und genau zu prüfen.

## **2. Meldung kartellrechtlich relevanten Verhaltens**

Die Mitgliedsunternehmen des VHI und ihre Mitarbeiter sowie sämtliche Funktionsträger und Mitarbeiter des VHI sind aufgerufen, der Geschäftsführung des VHI Bedenken hinsichtlich bestimmter Ver-

haltensweisen oder erkannte Verstöße gegen die in diesem Leitfaden dargelegten Verhaltensanweisungen unmittelbar anzuzeigen. Die Geschäftsführung des VHI wird in solchen Fällen die geeigneten Schritte veranlassen. Die Kontaktdaten der VHI-Geschäftsführung finden Sie am Ende dieses Dokuments.

### 3. Verbandssitzungen

Verbandssitzungen bilden die wichtigste Form der Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Verbandsarbeit. Auf Verbandssitzungen werden im Kern verbandspolitische Themen erörtert und sie dienen dem zulässigen Austausch zwischen den Mitgliedsunternehmen. Jedoch bergen Verbandssitzungen kartellrechtliche Risiken, da hier Vertreter von im Wettbewerb stehenden Unternehmen zusammenkommen und sich austauschen. Das gilt insbesondere auch für den VHI, da dieser als Branchenverband wesentliche Wettbewerber der holzwerkstoffproduzierenden Industrie unter seinem Dach versammelt. Daher gilt es, die kartellrechtlichen Grenzen im Rahmen von Sitzungen des VHI einzuhalten.

Nachstehend wird zunächst dargestellt, welche Themen auf Verbandssitzungen eher in den erlaubten und welche Themen eher in den verbotenen Bereich fallen (siehe unter a)). Anschließend werden Vorsichtsmaßnahmen dargestellt, die bei der Durchführung von Verbandssitzungen zu beachten sind (siehe unter b)).

#### a) Themenwahl für Verbandssitzungen

Zum einen ist der Informationsgewinn auf Verbandssitzungen für die Mitgliedsunternehmen ein wichtiger Grund für die Mitgliedschaft im VHI. Auch führt er vielfach zu kartellrechtlich erwünschten Effizienzgewinnen. Andererseits kann die Diskussion bestimmter Themen kartellrechtlich kritisch sein, wenn sie wettbewerblich relevante Daten betrifft. Das ist der Fall, wenn der gegenseitige Austausch solcher Daten bzw. Informationen, deren einseitige Offenlegung oder Diskussionen der Verbandsmitglieder hierüber die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringern oder aufheben und damit der sogenannte Geheimwettbewerb nicht mehr gegeben ist.

Die Abgrenzung kartellrechtlich zulässigen und unzulässigen Verhaltens kann im Einzelfall schwierig sein. Daher ist es auch schwierig, eine verallgemeinerungsfähige Aussage zur Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Themen zu treffen. Die nachstehende Darstellung bietet daher nur eine Orientierung. In Zweifelsfällen sollte die Diskussion stets unterbrochen werden und eine kartellrechtliche Einschätzung zur Zulässigkeit der Diskussion eingeholt werden.

#### **Erlaubte Themen**

Die Mitglieder des VHI sollten sich im Rahmen von Verbandssitzungen stets nur allgemein und abstrakt austauschen und keine unternehmensvertraulichen Informationen besprechen. Dabei fallen die folgenden Themen eher in den grünen, also erlaubten Bereich:

- Allgemeine wirtschaftliche Themen (z.B. allgemeine Konjunkturentwicklung, politische „Großwetterlage“)

- Allgemeine technische/wissenschaftliche Themen in abstrakter Form, etwa durch Vorstellung von wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. zum Einsatz neuer technischer Geräte)
- Verhandlungstraining
- Aktuelle Gesetzesvorhaben/rechtliche Themen (z.B. aus dem Umweltrecht die Einführung von Grenzwerten, Arbeitsschutzthemen)
- Allgemeine gesellschaftspolitische Themen sowie die gemeinsame Lobby-Tätigkeit zur Beeinflussung der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis
- Allgemeine technische Fragen ohne Bezug zu einzelnen Unternehmen

### **Kritische Themen**

Bei den kritischen Themen ist zu unterscheiden: Zum einen gibt es Themen, über die sich Wettbewerber keinesfalls austauschen dürfen. Diese sind nachstehend unter „unzulässige Themen“ aufgeführt. Zum anderen gibt es Themen, über die nur nach vorheriger Prüfung diskutiert werden darf. Zum Beispiel ist es möglich, sich über einen in kartellrechtlich zulässiger Weise erstellten Preisspiegel zu unterhalten. Allerdings darf im Rahmen einer solchen Diskussion nicht über die individuelle Nutzung des Preisspiegels und die Schlüsse, die die einzelnen Unternehmen aus dem Preisspiegel ziehen, gesprochen werden.

#### *Unzulässige Themen*

Im Rahmen von Verbandssitzungen darf es zwischen den Mitgliedern keinen Informationsaustausch und keine Absprachen über unternehmensindividuelle, wettbewerblich sensible Informationen/Daten geben, die nicht öffentlich zugänglich sind. Unzulässig ist insbesondere der Austausch zu folgenden Themen:

- Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung einzelner Unternehmen
- Preise in jeglicher Form (z.B. Ein- und Verkaufspreise einschließlich Listenpreise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen)
- Kapazitäten und Quoten (z.B. Produktionsquoten und -mengen, Einkaufsmengen und insbesondere Kapazitätsbeschränkungen bzw. -verknappungen – erst nach zulässiger, rechtmäßiger Veröffentlichung)
- Aufteilung von Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten
- Aktuelle und künftige Aufträge
- Vertriebspolitik bzw. Vertriebsstrategien
- Marketingpläne

- Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten
- Einkaufsvolumina sowie Umsatz- und Absatzzahlen (erst nach zulässiger, rechtmäßiger Veröffentlichung)
- Boykott: (Androhung von) Nachteilen gegen einzelne Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber, Liefer- oder Bezugssperren
- Kosten und Kostenstruktur (z.B. Kosten einzelner Abteilungen, Gehälter, Rohstoffkosten)
- Investitionen
- Gehälter
- Nichtabwerbeabkommen
- Jegliche sonstige sensible Unternehmensdaten

*Themen, die nur nach vorheriger Prüfung diskutiert werden dürfen*

- Marktanteilsentwicklungen
- Bei einzelnen Unternehmen eingesetzte Technologien (z.B. im Rahmen der Diskussion um die Weiterentwicklung von Technologien zur Verbesserung von Umweltbilanzen oder zur Erreichung bestimmter Grenzwerte; Erfahrungen mit dem Einsatz bestimmter Technologien)
- Unternehmensspezifische FuE-Programme bzw. -Vorhaben
- Gemeinsame Erarbeitung von (technischen) Normen oder Standards (siehe dazu auch unter 5.).

b) Verhalten während der Sitzung

Bei jeder offiziellen Sitzung des VHI ist ein Sitzungsleiter zu bestimmen, der im Namen des VHI die Sitzung leitet und mit den in diesem Leitfaden niedergelegten Verhaltensregeln, insbesondere denen zu Verbandssitzungen vertraut ist.

Grundsatz: Keine VHI-Sitzung ohne VHI-Leitung!

Zu Beginn jeder Verbandssitzung werden die Teilnehmer auf kartellrechtskonformes Verhalten hingewiesen. Dazu wird der kartellrechtliche Hinweis verlesen. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis (Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen) erfolgt dieser Hinweis in angemessenen Abständen (mindestens einmal im Jahr).

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass die Tagesordnung der Verbandssitzung eingehalten wird. Sollten die Teilnehmer von der Tagesordnung abweichen wollen, so ist dies förmlich zu beschließen und zu protokollieren.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

Wichtig: Sollte das Thema offensichtlich kartellrechtlich bedenklich sein, lassen Wettbewerbsbehörden – in Bezug auf beteiligte Unternehmen – einen erklärten Widerspruch in der Regel nicht genügen, sondern verlangen, dass der widersprechende Teilnehmer den Raum verlässt, um zu dokumentieren, dass er/sie keinesfalls irgendwie mitgewirkt oder auch nur etwas entgegengenommen hat. Auch dies sollte zu Beweis Zwecken ins Protokoll aufgenommen werden.

Kommt es aufgrund spontaner Äußerungen, die eine gewisse Eigendynamik entwickeln können, dennoch zu einer wettbewerbsrechtlich bedenklichen Situation, ist der Sitzungsleiter gehalten, sofort wie folgt einzugreifen:

- Der Sitzungsleiter unterbricht die Diskussion und weist darauf hin, dass ersichtlich oder nicht klar ist, dass die Diskussion über das jeweilige Thema kartellrechtlich unzulässig ist. Sodann vertagt er die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt. Der Sitzungsleiter wird umgehend im Anschluss an die Sitzung gemeinsam mit der Geschäftsführung des VHI Rechtsrat zur Zulässigkeit der Diskussion einholen.
- Sollte die kartellrechtlich möglicherweise kritische Diskussion fortgesetzt werden, unterbricht der Sitzungsleiter die Sitzung und protokolliert dies. Zugleich weist er die Teilnehmer daraufhin, dass diese Diskussion zu unterlassen ist. Sollte die Diskussion trotzdem fortgesetzt werden, ist die Sitzung abubrechen.
- Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen und darauf bestehen, dass ihr Verlassen der Sitzung und der Grund dafür mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

Der Verlauf der Verbandssitzung sowie auf der Sitzung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Verbandssitzungen sind keine konspirativen Treffen. Das wird durch die Protokollierung klargestellt. Außerdem kann ein detailliertes Protokoll im Rahmen kartellbehördlicher Ermittlungen dabei helfen darzulegen, was tatsächlich Gegenstand der Sitzung war. Auch hier ist, analog zum Einladungsschreiben, auf eindeutige und unmissverständliche Formulierungen zu achten.

#### 4. **Verbandsempfehlungen / Positionspapiere**

Verbandsempfehlungen und Positionspapiere sind grundsätzlich zulässige Kommunikationsmittel eines Verbandes. Sie dienen der Information der Mitglieder ebenso wie der Darstellung von Aktivitäten des Verbandes gegenüber der Öffentlichkeit.

Jedoch ist es häufig ein schmaler Grat zwischen einer zulässigen Verbandsempfehlung und einem als unzulässig zu wertenden Aufruf zu einem bestimmten Verhalten. Als unkritisch können gelten: Auskünfte zu günstigen Bezugsmöglichkeiten oder Empfehlungen mit reinem Beratungscharakter. Kritisch sind dagegen: Aufruf zum Boykott, Empfehlung zu Umgang mit gestiegenen Kosten („Wir empfehlen aufgrund der Rohstoffkostensteigerung einen Zuschlag von 5 % auf die Preise im Vertrieb“), Empfehlung der Angleichung von AGB etc. Kritisch sind Verbandsempfehlungen vor allem dann, wenn sich (i) die Verbandsempfehlung auf wettbewerbssensible Faktoren bezieht und (ii) dabei den Eindruck erweckt, es handele sich bei der Empfehlung um Vorgaben, an die sich die Unternehmen halten müssen und/oder wenn der Verband ein Verhalten und diese Empfehlung dazu führt, dass sich alle oder zumindest mehrere Mitgliedsunternehmen an die Empfehlung halten und es im Ergebnis zu einer Verhaltenskoordination zwischen den Mitgliedsunternehmen kommt.

Generell steht es jedem Unternehmen frei und muss es auch jedem Unternehmen freistehen, sein Verhalten im Wettbewerb selbst zu bestimmen. Schließlich muss sichergestellt sein, dass ein Positionspapier die tatsächliche Marktlage reflektiert und sich nicht nur auf die Daten einiger Mitgliedsunternehmen beschränkt.

Daher kann es sinnvoll sein, am Anfang derartiger Publikationen einen klarstellenden Hinweis zu setzen, dass es jedem Mitgliedsunternehmen schon aus kartellrechtlichen Gründen freisteht, sein Marktverhalten eigenständig zu bestimmen. Dieser klarstellende Hinweis kann aber nur dann Wirkung entfalten, wenn die vorstehenden Vorgaben auch eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, kann man eine Verbandsempfehlung oder ein Positionspapier nicht durch einen solchen Hinweis „reinwaschen“. So wird etwa eine Empfehlung zur allseitigen Anhebung von Preisen auch durch einen klarstellenden Hinweis nicht unkritisch.

## 5. Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sind einseitige, bisweilen auch mit der Politik vereinbarte Zusagen von Verbänden und ihren Mitgliedsunternehmen, die konkrete Verhaltensanforderungen an die Mitgliedsunternehmen stellen und häufig zur Erreichung von bestimmten politischen Zielen eingegangen werden.

Selbstverpflichtungen sind kartellrechtlich relevant, weil sie mit einer Beschränkung der Handlungsfreiheit der teilnehmenden Unternehmen einhergehen und unter Umständen nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten entfalten. Selbstverpflichtungen können allerdings kartellrechtlich gerechtfertigt sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Selbstverpflichtung dient der Erreichung eines anerkanntswerten Ziels bzw. leistet einen Beitrag zum wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt (zum Beispiel Verbraucher-, Gesundheits-, Umweltschutz),
- die Verbraucher werden an den Vorteilen beteiligt,
- die Wettbewerbsbeschränkung ist für die Zielerreichung unerlässlich (kein alternatives Mittel),
- es erfolgt keine (weitere) Ausschaltung des Wettbewerbs,

- Dritte können sich anschließen.

## 6. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen zu diesem Leitfaden haben, kommen Sie jederzeit auf den VHI zu. Bitte wenden Sie sich an

Frau Anemon Strohmeyer, Geschäftsführung VHI,  
Telefon: +49 30 28 09 12 50  
E-Mail: [strohmeyer@vhi.de](mailto:strohmeyer@vhi.de)

\*\*\*\*\*